

LANGEN BEBAUUNGSPLAN M 1:1000 NR. 5

FÜR DAS GEBIET
DES KREISKRANKENHAUSES "DREIEICH"



BEARBEITET:
DURCH DAS KREISBAUAMT OFFENBACH
OFFENBACH AM MAIN IM DEZEMBER 1964

KREISOBERSCHAFT

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER KATASTERUNTERLAGEN HAT
UNTERZEICHNET *15.11.64*

REGIERUNGSBEWAHRAMTSRAT

AUFSTELLUNG EINGELEIET:

GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG DURCH BESCHLUSS DER STADT-
VERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 14. DEZEMBER 1964

LANGEN, AM 16.12.1964

Wulbach
BÜRGERMEISTER



OFFENGELEGT:

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBAR-
GEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER
BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT
VOM 3. JULI 1965 BIS 6. AUGUST 1965

LANGEN, AM 9. AUGUST 1965



Wulbach
BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN:

GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETEN-
VERSAMMLUNG AM 3. SEPTEMBER 1965

LANGEN, AM 7. SEPTEMBER 1965



Wulbach
BÜRGERMEISTER

STADTVERORDNETENVORSTEHER

GEMÜSS § 11 BBAUG
GEMÜSS § 10 BBAUG VOM 22. OKTOBER 1965 - AZ. III/300 - 614 - 04/0

DANKSTADT, DEN 22. OKTOBER 1965

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM KREISAMT
GEB. KUPFERTHAL

RECHTSVERBÄNDLICH:
DURCH OFFENTLICHE AUSLEGERUNG DES GENEHMIGTEN PLANES
IN DER ZEIT VOM 3. NOV. 65 BIS 22. NOV. 65
DIE AUSLEGERUNG IST AM 5. NOV. 65 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEBEN WORDEN

LANGEN, AM 29. NOV. 65

Wulbach
BÜRGERMEISTER



SATZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(BBAUG § 9 Abs. 1 Satz 1a / BVO § 1 Abs. 2 in Ver-
bindung mit Abs. 5)

1.1 Im Bebauungsplan ist folgendes Gebiet ausgewiesen:
SB - Sonderausbauebiet für Gemeinbedarf (§ 11 BVO)
Krankenhaus mit Grünfläche
Gebiet für Ärzte- und Schwesternwohnungen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(BBAUG § 9 Abs. 1 Satz 1a / BVO § 17)

2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17
BVO ist im Bebauungsplan eingetragen.

3. BAUWEISE (BBAUG § 9 Abs. 1 Satz 1b / BVO
§ 22)

3.1 Die Bauweise ist im Bebauungsplan angegeben.

4. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-
PLÄCHEN (BBAUG § 9 Abs. 1 Satz 1b / BVO § 23)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungs-
plan durch Baulinien und Grundstücksflächenzahl be-
stimmt.

4.2 Ein Vor- und Zurücksetzen von Gebäudeteilen über die
Baulinie ist im geringfügigen Maß zulässig.

5. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUND-
STÜCKSFLÄCHEN

5.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grün-
flächen anzulegen.

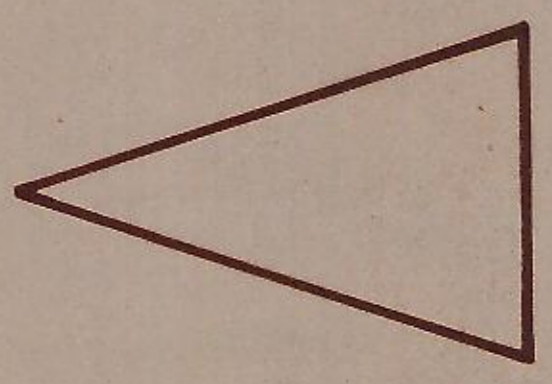
6. DIE STELLUNG DER BAULICHEN
ANLAGEN (BBAUG § 9 Abs. 1 Satz 1b)

6.1 Die Stellung der baulichen Anlagen geht aus dem Bebauungs-
plan hervor.

7. STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR
KRAFTFAHRZEUGE (BBAUG § 9 Abs. 1 Satz
1e / BVO § 12, § 19 Abs. 4 und 5)

7.1 Stellplätze und Garagen sind im Bebauungsplan einge-
zeichnet und mit 9 = drängen oder 8 = Abstellplätze be-
zeichnet.

oooooooooooo



ERLÄUTERUNG:

GELTUNGSBEREICH DES BAUGEBIETES

BAULINIE

SONDERBAUGEBIET FÜR GEMEINBEDARF

SG

OFFENE BAUWEISE

O

GRUNDLÄCHENZAHL (GRZ)

0,4

GARAGEN

ABSTELLPLÄTZE

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

WOHNWEISE

VORHANDENE PARZELLIERUNG

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

BUNDESBAUGESETZ

GEMARKUNG
DREIEICHENHAI.

SG-O-0,4

Fl. 19

Fl. 19

Am Hainerwald

Hinter

der

Im Gerhardsloch

